

EGMR-Urteil: Keine Panik !

Der europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Juni entschieden, dass jeder das Recht hat, die Jagd auf eigenem Land zu verbieten. Das wird das Reviersystem nicht aus den Angeln heben. Natürlich werden einige „jagdfreie Zonen“ entstehen. Aber ihre Zahl wird sich vermutlich in Grenzen halten. So wurden in Luxemburg, wo der Urteilstenor seit Jahren geltendes Recht ist, bislang ganze 5 Hektar aus der bejagbaren Fläche genommen.

Entscheidend wird sein, wie der Gesetzgeber den Richterspruch interpretiert, wenn er ihn in deutsches Recht umsetzt.

Interessensverbände, wie der Deutsche Jagdschutzverband (DJV) und die Vereinigung der Waldbesitzer, versuchen nun auf diese Interpretation Einfluss zu nehmen. Sie sehen das Straßburger Urteil als Einzelfallentscheidung, die ein Jagdverbot auf eigenem Land nur zulässt, wenn es einer Gewissensentscheidung entspringt. Soll heißen: nicht jeder Waldheini kann Jäger aussperren und sich dabei auf Straßburg berufen. Im konkreten Fall hatte ein deutscher Jagdgegner und Vegetarier geklagt und Recht bekommen. Konsequenz wurde gedacht, müsste dann eine „Gewissensprüfung für Jagdverweigerer“ eingeführt werden. So, wie man im letzten Jahrhundert die ethischen Motive von Kriegsdienstverweigerern überprüfte. Ein skurriles Szenario, das mutmaßlich vom erstbesten Gericht verboten würde.

Es ist allerdings eher zu vermuten, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der „Jagdverweigerung“ als geschützter Teil des Rechtes auf Eigentum in das deutsche Jagdrecht aufnehmen wird. Die Urteilsbegründung des EGMR ist da recht eindeutig.

Wer zahlt für Wildschäden?

Viel wichtiger scheint mir allerdings, wie sich der Urteilspruch praktisch auswirken wird. Bislang war klar, dass ein Jagdpächter die Wildschäden auf den Äckern seines Pachtbereichs zu tragen hat. Auch wenn etwa die Sauen, die die Wiese aufbrachen, eindeutig aus dem Nachbarrevier kamen. Schließlich hat er es in der Hand, das Schwarzwild zu reduzieren und so den Schadensdruck zu mindern.

Ganz anders sieht es aber aus, wenn (im schlimmsten Falle) mitten im Revier eine „jagdfreie Enklave“ liegt, die sich zum Schwarzwild-Dorado entwickelt hat. Kann man bei einem jagdfaulen Reviernachbarn noch stärkere Bejagung einfordern, so hat man beim jagdfeindlichen Enklaven-Besitzer keine Chance.

Nun ist es aber kaum vorstellbar, dass die Jagdpächter der Umgebung erhöhten Wildschaden begleichen, nur weil ein Jagdgegner auf eigenem Grund ein Sauen-Paradies ermöglicht.

Neue Regelung nötig

Hier müssten neue Regeln her, die den „Jagdverweigerer“ beim Wildschaden in die Zahlungspflicht nehmen. Das dürfte allerdings im Detail schwer zu taxieren sein. Der „jagdfreie

Flächenanteil“ wäre zumindest eine Bemessungsgrundlage. Ohne eine solche Regelung könnten Reviere allein durch die Wildschadenshöhe nicht mehr erschwinglich sein. Jagdgenossenschaften blieben dann ohne Pachteinnahmen und müssten Wildschäden selbst begleichen. Ohne Bejagung dürften die rasant zunehmen.

Gerd Bauer / 18.07.2012